

nehmenden, daß er die ihm (in der Vorgefundenen Situation) bekanntgewordenen objektiven Tatumstände daraufhin prüft, ob

- sie ihn davon überzeugen, daß er jemanden auf frischer Tat antraf oder verfolgte;
- sie ihn davon überzeugen, daß der Angetroffene oder Verfolgte der Begehung dieser Straftat verdächtig ist;
- sie ihm die Flucht des Täters wahrscheinlich erscheinen lassen;
- es ihm unmöglich ist, die Identität des Täters sofort festzustellen.

Entsprechend seiner so gebildeten Überzeugung soll er entscheiden und handeln.

Da das Gesetz „Jedermann befugt“, unter den darin angegebenen Voraussetzungen vorläufig festzunehmen, schließt das Gesetz ein, daß die Prüfung individuell durch das Denkvermögen, die Kenntnisse und Erfahrungen des betreffenden Bürgers und durch die Eilsituation begrenzt ist.

Beispiel: Ein Urlauber überrascht in einem Mischwald einen etwa 17jährigen Unbekannten. Der Jugendliche fachte an einem Kiefernstamm ein Feuer aus zum Teil grünen Zweigen an. Das Feuer hatte zwar die Rinde der Kiefer teilweise bereits verkohlt, breitete sich aber nur langsam aus, weil keine Trockenheit herrschte. Der Urlauber zwang den Jugendlichen, gemeinsam mit ihm das Feuer zu löschen. Da der Jugendliche keinen Ausweis bei sich trug, nahm ihn der Urlauber nach entsprechender Erklärung vorläufig fest. Beim ABV stellte sich heraus, daß dieser den vorläufig Festgenommenen als (wegen Schwachsinn) zurechnungsunfähige Person kannte, die jedoch bisher nie die öffentliche Sicherheit gefährdet hatte.

Der Urlauber hatte aufgrund von ihm am Tatort wahrgenommener objektiver Tatumstände gehandelt, die — für sich genommen — auf den Jugendlichen als einen einer Straftat Verdächtigen hinviesen. Daß dieser Jugendliche zurechnungsunfähig war, stellte einen subjektiven Tatumstand dar, der dem Urlauber am Tatort bzw. bei der vorläufigen Festnahme verborgen blieb. Da der Bürger angesichts der objektiven Tatumstände, die ihm am Tatort und zum Zeitpunkt seines Handelns bekanntgeworden waren, **überzeugt** war, daß er den Jugendlichen bei einer Straftat antraf und da der Jugendliche sich nicht aus weisen konnte, war seine vorläufige Festnahme gemäß § 125 Abs. 1 StPO gerechtfertigt.

5.2.1. Zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 Abs. 1 StPO

Wenn der Bürger den von ihm vorläufig Festgenommenen einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergibt, sollte seine Anzeige möglichst so zu Protokoll genommen werden, daß sie zugleich